



Gemeinde Aitern

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Aitern

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aitern (Träger) betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung in der Tageseinrichtung für Kinder maßgebend.
- (2) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch aus Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben (§ 7).

§ 3 Aufnahme

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. und endet mit dem 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Die Gemeinde Aitern bietet im Sinne von § 1 KiTaG folgende Betreuungsform an:

- **Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit** für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit zusammenhängender Betreuungszeit von max. 6 Stunden täglich.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmeverordnungen die Leitung der Einrichtung.
- (5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach § 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1-U9).
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 5 Besuch der Einrichtungen, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtungen geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.

- (5) Die Einrichtung ist an 30 Tagen geschlossen (30 Schließtage).

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zu Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen. Der Beitrag wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.09.2025 für:

Kindergartenjahr 2025/2026	11 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	163 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren **	124 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren **	83 €
Für Kinder unter 3 Jahren erhöhen sich die Beiträge um 100%	

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

(2) Für 2-jährige Kinder kann folgende Sonderregelung gelten: Wird der Kindergarten nur zu 50% besucht, wird der Beitrag eines Ü3-Kindes erhoben.

§ 8 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen,
 - während des Aufenthalts in den Einrichtungen,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Insekten-/Parasitenbefall (bspw. Kopfläuse) sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der jeweiligen Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtungen ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (3) Bei Festen und Veranstaltungen des Kindergartens bei denen die Personensorgeberechtigten anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht nicht den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen des Kindergartens, sondern den Personensorgeberechtigten.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertengesetzes).

§ 12 Verschiedenes

- (1) Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer oder die Änderung der elterlichen Sorge ist der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nähere Einzelheiten über die Konzeption der Einrichtung können bei der Gemeinde Aitern, der Einrichtung selbst sowie beim Aufnahmegericht in Erfahrung gebracht werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aitern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitern, den 12.11.2025

Manfred Knobel, Bürgermeister